

Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 und 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: Änderung des Flugbetriebes auf dem Segelfluggelände am Standort Salzwedel OT Klein Gartz (**Antragsteller: Luftsportverein (LSV) Stadt Salzwedel e.V.**) nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 19.01.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Erweiterungsantrag nach §54, Abs.2, Satz 2, LuftVZO mit folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht vom 20.01.2023
- Platzdarstellungskarte vom 24.02.2023
- Lageplan Ma0stab 1.2.500
- UVP-Prüfschema

Der Antrag wurde durch die Entwicklungsabschätzung des LSV Salzwedel vom 19.09.2023 ergänzt.

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Luftsportverein (LSV) Stadt Salzwedel e.V. betreibt mit Genehmigung vom 27.03.1992 der ehemaligen Bezirksregierung Magdeburg ein Segelfluggelände bei Klein Gartz. Das Segelfluggelände darf derzeit von:

1. Segelflugzeugen
2. nichtselbststartende Motorsegler genutzt werden.
3. Das in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Luftfahrzeugmuster Zlin Z42 steht für den Flugzeugschleppstart dem Verein nicht mehr zur Verfügung und wird demzufolge nicht mehr am Standort eingesetzt.

Alle anderen motorgetriebene Luftfahrzeuge benötigen somit für den Start bzw. Landung auf dem Segelfluggelände Klein Gartz eine Sondergenehmigung, d.h. eine Außenstart- und Landegenehmigung.

Auf die Erteilung dieser Sondergenehmigung soll zukünftig verzichtet werden.

Mit der geplanten Erweiterung der Betriebsgenehmigung des Segelfluggeländes Klein Garz

durch die Luftfahrzeugarten selbsttragende Motorsegler, Luftsportgeräte (allgemein) und Freiballone soll auf diese Situation reagiert werden.

Die Änderung bzw. Erweiterung hat:

- keine Auswirkung auf städtebauliche oder raumordnerische Belange, weil keine Änderung der bestehenden Anlage des Segelfluggeländes, keine Änderung des luftrechtlichen Status und die Beibehaltung als Segelfluggelände
- keine Auswirkung auf Wohnbebauung, die Platzrunde für motorbetriebene Fluggeräte ist nördlich des Flugplatzes Klein Gartz seit seiner Genehmigung 1992 festgelegt und befindet sich ausschließlich über landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald
- keine Auswirkung auf den Fluglärm, die Anzahl der Flugbewegung durch motorbetriebene Fluggeräte wird sich in Zukunft nur unwesentlich ändern, die Zahl der Mitglieder des LSV Salzwedel stagniert seit Jahren.
- Dennoch kann unter Bezug auf die mit Schreiben des Luftsportvereins vom 19.09.2022 vorgelegte Entwicklungsabschätzung eingeschätzt werden, dass über einen längeren Zeitraum betrachtet (5 – 10 Jahre,) die Frequentierung des Flugplatzes um maximal 20 % zunehmen.
- keine Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Auf dem Segelfluggelände Klein Gartz sind seit ca. 20 Jahren Ultraleicht (UL)-Flugzeuge und selbststartende Motorsegler stationiert bzw. wird der Platz, bei Vorlage einer entsprechenden Sondergenehmigung, von diesen angefliegen.

Aktuell liegen 12 Außenstart und -Landegenehmigungen vor. Davon sind 4 Luftfahrzeuge nicht mehr in Klein Garz stationiert.

Fluglärmbeschwerden im regulären Betrieb wurden in diesem Zeitraum nicht an den Verein herangetragen. Nur in Verbindung mit dem widerrechtlichen Überfliegen der Ortslage Klein Gartz gab es einmal Gesprächsbedarf.

In den vergangenen drei Jahren wurden auf dem Segelfluggelände Klein Gartz, gemäß Hauptflugbuch, im Jahresdurchschnitt ca. 380 - 400 Starts und Landungen von motorbetriebenen Luftfahrzeugen erfasst.

Von Seiten des LSV Salzwedel und zum Schutz der Anwohner sowie als Maßnahme zur Lärmreduzierung wird der Flugbetrieb für motorgetriebene Luftfahrzeuge, in Anlehnung, an die in der Vergangenheit erteilten, Außenstart- und Landegenehmigungen, zeitlich reglementiert.

Für den Flugbetrieb mit motorbetriebenen Fluggeräten bedeutet dies, dass er nur zu folgenden Zeiten zulässig ist:

- Montag - Freitag 08.00 - 21.00 Uhr, spätestens aber Sonnenuntergang
- Samstag, Sonntag, Feiertag 09.00 - 20.00 Uhr, spätestens aber Sonnenuntergang

Unter Bezug auf die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Klein Gartz sind von Montag bis Samstag nach 20.00 Uhr Ortszeit Platzrundenflüge unzulässig.

An Sonn- und Feiertagen sind Platzrundenflüge nach 13.00 Uhr Ortszeit unzulässig. Einzelne Starts sind nach 13.00 Uhr Ortszeit nur gestattet, wenn das Luftfahrzeug nicht vor Ablauf von 30 Minuten zurückkehrt.

Einzelne Starts und Landungen zum Zwecke des Ab- und Anfluges zu/von anderen Flugplätzen sind gestattet. Im Falle eines Starts gilt dies nur, wenn das Luftfahrzeug nicht vor Ablauf von 30 Minuten zurückkehrt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Flugplatzstandort befindet sich nördlich unmittelbar angrenzend an den Ort Salzwedel

OT Klein Garz.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt in Richtung Süden ca. 110 m.

Die Abstandssituation des Flugplatzes zu Schutzgebieten nach BNatSchG, zu einem Wasserschutzgebiet und 2 Überschwemmungsgebieten ist in folgender Tabelle dargestellt:

Name der Schutzgebiete	Lage der Schutzgebiete zum Flugplatz	Abstand in m
EU Vogelschutzgebiet „Landgraben-Dumme-Niederung“	nordwestlich	ca. 9.700m
FFH-Gebiet 1 „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“	nördlich	ca. 5.600 m
FFH-Gebiet 252 „Arendsee“	nordöstlich	ca. 11,6 km
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Flötgraben“	östlich	ca. 2.200 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Jeetze“	westlich	ca. 7.700 m
FFH-Gebiet 25 „Weideflächen bei Kraatz“	östlich	ca. 7.000 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Arendsee“	nordöstlich	ca. 10 km
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Salzwedel-Diesdorf“	westlich	ca. 12 km
LSG „Arendsee“	nordöstlich	ca. 11,6 km
FFH-Gebiet 244 „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“	westlich	ca. 13,2 km

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Länge der Start- und Landebahn von 844 m des von der Änderung betroffenen Segelflugplatzes ist das Änderungsvorhaben unter die Nr. 14.12.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Einsatz von Motorflugzeugen, die hinsichtlich der Lärminderung dem Stand der Technik entsprechen.
- Einhaltung der zulässigen Flugbetriebszeiten
- Durchführung von Wartungsarbeiten an den Flugzeugen nach dem Stand der Technik

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Da die durchschnittliche Anzahl der Starts und Landungen auf dem Segelflugplatz durch das Vorhaben nur irrelevant zunehmen wird und unter Bezug auf die in Nr. 1 dieser UVP-Vorprüfung beschriebenen Randbedingungen zu den Betriebsabläufen auf dem Flugplatz, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Unfallrisiko

Unter dem Gesichtspunkt, dass durch das Änderungsvorhaben die bestehenden Flugsicherheitsvorkehrungen (u.a. Festlegungen zur Platzrunde, Funkverkehr (Frequenzen), Start- und Landevorschriften) weiterhin erfüllt werden, ist nicht zu erwarten, dass durch die geringe Zunahme der Flughäufigkeiten das Unfallrisiko des Flugplatzes zunehmen wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der geringen Starts- und Landungen des Flugplatzes (durchschnittlich 1,1 Starts pro Tag) können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung deckt sich auch mit den o. g. relativ großen Abständen zu Schutzgebieten nach BNatSchG.

Schutzgut Wasser

Der Vergaserkraftstoff der Motorflugzeuge ist ein wassergefährdender Stoff. Ein Überlaufen von Kraftstoff beim Betanken wird durch zuverlässige Abschaltssysteme verhindert. Gleichzeitig werden Betankungsvorgänge auf medienbeständigem Untergrund mit Rückhalterraum durchgeführt.

Unter diesen Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Boden

Die im Abschnitt „Schutzgut Wasser“ genannten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen übernehmen auch die Funktionen als Schutzvorkehrungen gegen Bodenverunreinigungen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

Fläche

Mit dem Vorhaben sind keine Bodenversiegelungen und Baumaßnahmen verbunden.

Insgesamt wird für das Vorhaben eingeschätzt, dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine Bodenversiegelungen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Mit dem Vorhaben (keine Vergrößerung bzw. Befestigung der Start- und Landebahn, keine Errichtung von zusätzlichen Gebäuden) sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Hierdurch können auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine Bauarbeiten verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

